

Zum Majestätsverbrechen in den Bedürfnisanstalten unter Tiberius

F. X. RYAN
Technische Universität, Dresden

ZUSAMMENFASSUNG

Boulevardzeitungähnliche Geschichten, die nicht so ohne weiteres zu akzeptieren sind, stellen sich günstigenfalls als übertrieben heraus. Im vorliegenden Falle lässt sich in der Tat die Schale abziehen und ein wahrer Kern ausmachen.

Die Nachrichten über die Majestätsbeleidigungsprozesse während der Herrschaft des Tiberius—z. B., daß es ein todeswürdiges Kapitalverbrechen gewesen sei, eine Münze oder einen Ring mit dem Bild des Kaisers auf den Abtritt oder ins Bordell mitzunehmen—klingen dermaßen unglaublich, daß man «literary exaggeration» vermutet hat¹. Im folgenden werden gleichsam maßvolle von maßlosen Übertreibungen geschieden und Bordelle ausgeklammert und die Frage gestellt, ob der Episode mit dem Abtritt ein historischer Kern zugrunde liegt.

Aus dem Passus bei Sueton (Tib. 58), wo der Name des Augustus dreimal, der des Tiberius dagegen überhaupt nicht erscheint, ist zu ersehen, daß nicht die Majestät des aktuellen Herrschers, sondern die seines Vorgängers Gegenstand der Gerichtsverhandlungen war. Die Nichterwähnung von Tiberius ist umso auffälliger, als sich die Nachricht in seiner Lebensbeschreibung findet. Damit stellen sich wenigstens in dieser

¹ O. F. Robinson, *Ancient Rome: City Planning and Administration*, London 1992, 121.

Hinsicht alle die Versionen als überzogen heraus, in denen die Beleidigung ausdrücklich dem Bildnis des Tiberius galt—sei dieses auf einem Ring getragen und mit der Entleerung der Blase verbunden (Sen. Ben. 3.26.1-2) oder auf ein Geldstück geprägt und mit der Entleerung des Darms verknüpft (Dio 58 fr. 4=Const. Man. v. 1977-1979 [Boissevain, S. 616])². Laut Seneca seien unzählige Anklagen *sub Tib. Caesare* (Ben. 3.26.1) erhoben worden. Demnach gab es in späterer Zeit weitaus weniger und, wie es scheint, anders geartete Anschuldigungen. Da niemand mehr eine derartige Sache vor Gericht brachte, kann Senecas Mitteilung dessen, worin die Bezeichnung bestand—*admotam esse imaginem obscenis* (3.26.2)—leicht eine bloße Vermutung sein³.

Die Majestät eines verstorbenen und zudem vergöttlichten Kaisers gegen Verletzungen in Schutz zu nehmen, war natürlich eine Neuerung, ein völlig historisches Geschehnis, das sich trotzdem in restlos aufgebauchten Geschichten widerspiegeln kann. Im vorliegenden Fall jedoch ist es möglich, der Erzählung auf den Grund zu gehen. Es heißt bei Sueton (Tib. 58): *nummo vel anulo effigiem impressam latrinae aut lupanari intulisse*. Ob man sich des Verbrechens dadurch schuldig machte, daß man das Bildnis bei sich hatte, als man das Wasserklosett betrat? Allerdings wird es

² R. A. Bauman, *Impietas in Principem: A Study of Treason against the Roman Emperor with special reference to the First Century A. D.*, München 1974, 80, vertrat die entgegengesetzte Ansicht: Suetons Notiz zum Porträt des Augustus auf einer Münze oder einem Ring «is possibly an inflation of a single incident concerning Tiberius' image reported by Seneca». Von der *effigies* des Tiberius ist aber nur noch einmal in den Quellen die Rede (Tac. Ann. 3.70.2), wie Bauman (a. O. 82) wußte, und in jenem Fall hat Tiberius das Verfahren niedergeschlagen. Es ist natürlich nicht davon auszugehen, daß Tacitus andere Gerichtsverhandlungen, wodurch sich Tiberius für Beleidigungen rächte, unter den Teppich gekehrt hat. Der Folgerung Baumans scheint sich indes B. Levick, *Tiberius the Politician*, London 1976, 194, 287 A. 101, anzuschließen, da sie die Stelle Suetons ausläßt und mit Verweis auf Seneca—wobei sie seinen *Paulus praetorius* (3.26.1) irrtümlicherweise zu einem «Pontius» macht—behauptet, der Mann «would have been brought to trial», wenn sein Sklave ihm den Ring nicht vom Finger gezogen hätte.

³ Die im Haupttext zitierten Worte seien nach Bauman (a. O. 83) «a charge» gewesen: «This information from Seneca makes it certain that there were some successful charges under this category...» Eine eigentliche Verurteilung wäre allerdings genauso sensationell gewesen und hätte Senecas anfängliche Bemerkung, die damalige Anklageschrift habe einen größeren Schaden in Friedenszeiten verursacht als jeder Bürgerkrieg (3.26.1: *omni civili bello gravius*), wenigstens bis zu einem gewissen Grade begründet.

sich dabei nicht um irgendein beliebiges Wasserklosett gehandelt haben, sondern um ein ganz bestimmtes. Der Senat hatte nämlich den Raum in der Curia Pompeii, wo Caesar getötet worden war, zunächst geschlossen und später in einen Abtritt (Dio 47.19.1: ἐς ἄφροδον) umgewandelt⁴. Was für ein Bildnis hier in Rede steht, scheint damit zusammenzuhängen, ob der Eintritt in den Abort umsonst war oder nicht⁵. Wenn man den Abort nur gegen Entgelt betreten konnte, dann hätte man sich bei einer Anschuldigung auf Schmuckstücke beschränken müssen. Das infrage kommende Bildnis, das des Augustus, war jedenfalls das des Sohnes, und der infrage kommende Raum wird der Tatort, wo der Vater Opfer der Attentäter wurde, gewesen sein. Die sensationellen Meldungen über sämtliche Abtritte und das Bildnis des Tiberius dürften auf einen wahren Fall zurückgehen, in welchem das Bildnis des Augustus und der alleinige Abtritt in Zusammenhang miteinander gebracht worden sind. Auf den Einfall wird ein Mensch gekommen sein, der dabei das Ziel verfolgte, einen Feind ein für allemal zugrunde zu richten. Wir wissen nicht und werden es auch nie erfahren, ob sein Plan von Erfolg gekrönt gewesen ist⁶.

⁴ Vgl. F. Coarelli, Curia Pompei, Pompeiana, in: E. M. Steinby, Hg., *Lexicon Topographicum Urbis Romae*, Roma 1993, I. 334-35.

⁵ Herr Nickbakht hat mich daran erinnert, daß die Dienstleistungen der Prostituierten nicht kostenlos gewesen wären. Was die Aborte anbelangt, so war Robinson (a. O. 120) der Ansicht, der Eintritt sei wahrscheinlich gratis gewesen, «but perhaps there was a token payment when they were separate from the baths.»

⁶ Ich bedanke mich bei der Gerda Henkel Stiftung für ein Forschungsstipendium und bei Herrn cand. phil. M. A. Nickbakht für bereichernde Diskussion.